1. Zum Begriff ber öffentlichen gemeinen Reallasten. Gehören Patronatslasten bazu und tonnen sie burch Bertrag mit binglicher Wirksamkeit erweitert werden?

Sind Berpflichtungen, die durch Koloniekonsens dem Unternehmer einer neuen Ausiedelung zugunsten einer Kirchengemeinde auferlegt werden, als kirchliche Lasten anzusehen, und haben sie dingliche Wirksamkeit?

B.G.B. 88 436, 446.

Preuß. A.L.R. I. 11 §§ 175 fig., II. 11 § 710. Preuß. Ausf.-Ges. zum Zw.B.G. Art. 1, 2. Preuß. Ansiedelungsgeset vom 25. August 1876 §§ 18, 19.

- V. Zivilsenat. Urt. v. 8. Dezember 1906 i. S. Kontursmasse K. (Kl.) w. Neu-R. Terrain-Alt.-Ges. (Bell.). Rep. V. 248/06.
  - I. Landgericht I Berlin.
  - II. Kammergericht daselbst.

Der Gemeinschuldner R. war früher Eigentümer des Landgutes Reu-R. (sog. Rittergutes R.), mit dem das Patronat über die Kirche in R. verdunden war. In den Jahren 1892 und 1893 erward von diesem Landgut die Deutsche Volksbaugesellschaft, eingetr. Genoss. m. b. H., später Aftiengesellschaft, zusammen etwa 30 Morgen zur Anlegung einer Rolonie (W.). In einer Urkunde vom 22. April 1892 verpslichteten sich K. und die Volksbaugesellschaft der Behörde und den betreffenden Verbänden gegenüber solidarisch, für den Fall, daß der Hinzutitt der Einwohner den Bau einer neuen Kirche nötig mache, in Ermangelung einer anderweitigen Einigung mit der Kirchengemeinde oder auf Erfordern der kirchlichen Organe und Vehörden einen Bauplat für die neue Kirche kosten und lastenfrei herzugeben und die Baukosten zu tragen. In einer Verhandlung vom 23. Februar

1893 wurde diese Verpflichtung behufs weiterer Befriedigung des kirchlichen Bedürfnisses auf die Anlegung und Unterhaltung eines besonderen Kirchhoses und einer zur Abhaltung von Gottesdiensten geseigneten Leichenkapelle ausgedehnt. Unter der Bedingung dieser Verspslichtungen wurde die Genehmigung zur Anlegung der Kosonie (§§ 18, 19 des preußischen Gesetzes über die Gründung neuer Anssiedelungen vom 25. August 1876) erteilt.

Am 11. April 1901 wurde durch notariellen Vertrag die beklagte Aktiengesellschaft gegründet. In diese Gesellschaft brachte K.
in Anrechnung auf den von ihm übernommenen Betrag des Grundkapitals sein Landgut Neu-R. und mehrere andere Grundstücke in R.
mit der Bestimmung ein, daß der für die neue Kirchengemeinde bestimmte Kirchhof von 2 Morgen Größe ausgenommen werden, und
daß die Nuhungen und Lasten der eingebrachten Grundstücke vom
1. April 1901 ab auf die Beklagte übergehen sollten.

Die Auflassung bes Kirchhofs an die Kirchengemeinde war erfolgt. Der Bau einer neuen Kirche in W. wurde durch Beschluß der Königlichen Regierung in P. vom 16. Dezember 1904 für notwendig erklärt; auch wurde bestimmt, daß K. und die Volksdaugesellschaft als solidarisch Verpslichtete einen geeigneten Bauplatz zur Versügung zu stellen und zur Deckung der Baukosten zugunsten der neu zu bildenden Kirchengemeinde W. 70000 M zu zahlen hätten. R. war inzwischen, im März 1904, in Konkurs versallen. Zu diesem Konkurse meldete als bevorrechtigte Konkursssorberung die Kirchengemeinde in R. insgesamt 83000 M an, nämlich außer den erwähnten 70000 M noch 8000 M zur Erbauung der Leichenkapelle und 5000 M zur Einfriedigung des Kirchhofs.

Der Konkursverwalter war der Ansicht, daß die von K. übernommene Verpflichtung eine öffentliche (gemeine, Patronats-)Last des
Landgutes Neu-A. bilde und als solche ohne weiteres durch die Einbringung des Gutes auf die Beklagte übergegangen sei; er behauptete
aber auch, daß dies beim Abschluß des Gründungsvertrages noch besonders zum Ausdrucke gebracht worden sei. Er klagte gegen die Beklagte mit dem Antrage auf Besreiung der Konkursmasse von der
Verpflichtung zur Hergabe des Bauplatzes und zur Zahlung der Baukosten sürche und Friedhos, wurde aber von den Korinstanzen mit
der Klage abgewiesen.

Die Revision hatte keinen Erfolg. Gründe.

"Das Berufungsgericht hat ausgeführt, es liege keine öffentliche Last bes Sutes, insbesondere keine Patronatslast, sondern nur eine persönliche privatrechtliche Verpsichtung R.'s und der Volksbausgesellschaft vor, die durch den Gründungsvertrag auf die Veklagte nicht übertragen worden sei. Selbst wenn die Absicht dahin gegangen sei, der Verpslichtung dingliche Wirksamkeit beizumessen, so sei doch diese Wirkung nicht eingetreten, weil die Sintragung unterblieden sei; die Sintragung aber sei ersorderlich gewesen, weil jedenfalls keine gemeine Last, sondern nur eine auf besonderem Rechtstitel beruhende Verpslichtung vorliege.

Wäre anzunehmen, bag R. die Verpflichtung in seiner Gigenschaft als Batron von R. übernommen habe, so konnte man vielleicht zu ber Annahme gelangen, daß es sich um eine öffentliche soemeine) Last handle, die nach §§ 446, 436 B.G.B. und nach der Beftimmung bes Gefellichaftsvertrages auf bie Beklagte übergegangen fei, und die Klage wurde bann als Vertrageklage an sich begründet fein. Denn wenn auch ber Patron nach gesetlicher Borfchrift jum Bau einer zweiten Rirche nicht verpflichtet ift (Entsch, bes RG. in Bivils. Bb. 43 S. 332, Bb. 15 S. 168), so fteht boch nichts im Bege, bag er eine folche weitergebende Berpflichtung übernimmt, ober baß fie ihm mit seinem Einverständnis auferlegt wird. Das Batronat ist eine öffentliche gemeine Last im Sinne ber 88 446, 436 B.G.B. und ber nach Art. 55 Ginf.-Gel. für die Begriffsbeltimmung maßgebend gebliebenen landesgesetlichen Borfdriften (vgl. Entich. bes R.G.'s Bb. 59 S. 402), insbesondere der §§ 175 fig. A.L.R. I. 11. Art. 1 Riff. 2, Art. 2 Riff. 1 preuß. Ausf.-Ges. zum Aw. B.G., ba es zweifellos öffentlichrechtlicher Natur ift und in ber Kirchenverfassung seinen Grund hat.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bb. 74 S. 71, Bb. 75 S. 59; Urteil des R.G. bei Gruchot, Beitr. Bb. 36 S. 1112; Jäckel, Zw.= Verst.-Ges. 2. Aufl. S. 650/1 Anm. c zu Art. 1 a. a. D.

Die Kirchenversassung selbst ist nichts Unveränderliches; sie kann durch Rechtsakte, auch durch Verträge eine Anderung erfahren (§ 710 A.L.R. II. 11, Entsch. des Obertrib. Bb. 75 S. 59); denn der Vertrag ist nichts dem Privatrecht Eigentümliches, er kommt auch auf dem Ge-

biete des öffentlichen Rechtes vor und kann bort privatrechtliche, aber auch öffentlichrechtliche Wirkungen haben.

Bgl. Gruchot, Bb. 47 S. 836, Bb. 42 S. 1022, Bb. 36 S. 1184, Bb. 34 S. 1124/5, Entsch. bes R.G. Bb. 40 S. 297.

Auch würde der Umstand, daß es sich im wesentlichen um eine eins malige Leistung handelt, der Annahme einer öffentlichen gemeinen Last nicht entgegenstehen.

Bgl. Jädel, a. a. D., Gruchot, Bb. 36 S. 1112, Bb. 24 S. 1017.

Doch hat der Berufungsrichter einwandsfrei festgestellt, daß K. die Verpflichtung nicht in seiner Eigenschaft als Patron, sondern ebenso wie die Volksbaugesellschaft in seiner Eigenschaft als Unternehmer der neuen Ansiedelung übernommen hat, und daß sie ihm in dieser Eigenschaft in der Ansiedelungsgenehmigung auferlegt worden ist. Der Unternehmer aber steht nicht im Kirchenverbande, und seine Leistungen können, auch wenn sie im öffentlichen Interesse erfolgen und durch einen öffentlichen Rechtsatt auserlegt sind, nicht als kirchliche Abgaben oder Leistungen bezeichnet werden (vgl. Entsch. des R.G. in Zivis. Bd. 22 S. 290). Die Annahme des Berufungsrichters, daß es sich um Leistungen privatrechtlicher Natur handle, ist daher nicht zu beanstanden.

Wären sie aber auch öffentlichrechtlicher Natur, so würde jedenfalls die weitere Annahme des Berusungsrichters durchgreisen, daß sie weitere Annahme des Berusungsrichters durchgreisen, daß sie mit dem Grundbesitze des Unternehmers, zumal mit demjenigen, der nicht zur Ansiedelung bestimmt war, nichts zu tun hatten. Der Umstand, daß der Unternehmer zufällig mit Grundbesitz angesessen ist, kann, wie der Berusungsrichter mit Recht hervorhebt, seine Verpslichtungen, mögen sie auch öffentlichrechtlicher Natur sein, nicht zu dinglichen machen. Persönliche Verpslichtungen aber, die mit dem Grundbesitze nichts zu tun hatten, sind auf die Bestagte weder traft gesetzlicher Vorschrift übergegangen, noch auch — wie der Verusungsrichter ohne Rechtsirrtum sestgestellt hat — durch vertragsmäßige Vereindarung übertragen worden.

Auf die Erörterungen des Berufungsrichters, daß zur Begrünbung einer Reallast die Eintragung ersorderlich gewesen ware (§ 873 B.S.B., Art. 11 preuß. Ausf. Ges. zur Gr.B.D.), kommt es hiernach nicht weiter an."